



**Schiessanlage Hüslenmoos  
Gemeinde Emmen**



# **Richtlinien für den Betrieb und die Benützung der Schiessanlage Hüslenmoos**

**1. Januar 2002**

Ersatz für revidierte Verordnung 1.1.1988

## ALLGEMEINES

---

### Art. 1

*Benützungsrecht  
durch die Mitglieder  
der einheimischen  
Schützenvereine*

Die Schiessanlage ist Eigentum der Gemeinde Emmen. Diese stellt die Schiessanlage den Mitgliedern der in der Standkommission vertretenen einheimischen Schützenvereine zur Verfügung. Diese sind in der Benützung der Anlage gleichberechtigt.

### Art. 2

*Benützungsrecht durch  
die Mitglieder  
auswärtiger  
Schützenvereine*

Die auswärtigen Schützenvereine, die vertraglich geregelt Gastrecht haben, sind bezüglich Rechte und Pflichten den einheimischen Schützenvereinen gleichgestellt. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erhebt die Gemeinde Emmen eine jährliche Benützungsgebühr.

### Art. 3

*Benützungsrecht durch  
militärische Einheiten*

Das Benützungsrecht durch militärische Einheiten wird in einem Sondervertrag zwischen BABLW Dübendorf und der Gemeinde Emmen sowie nach dem Verwaltungsrecht der Armee geregelt.

### Art. 4

*Verwaltung der  
Schiessanlage*

Die Schiessanlage untersteht der Schiessstandverwaltung der Gemeinde Emmen. Ihr obliegt die Verwaltung sowie in Verbindung mit dem Bauamt die bauliche Instandhaltung des Schützenhauses mit Schützenstube, des Scheibenstandes mit Magazin und der technischen Anlagen (ohne Armbrustscheibenanlage).

### Art. 5

*Standkommission*

Der Gemeinderat wählt jede Legislatur eine Standkommission.  
Diese setzt sich aus 5 - 7 Mitglieder zusammen.

### Vertretungen:

- Ein Vertreter der in der Gemeinde anerkannten Schützenvereine 300m
  - Ein Vertreter der in der Gemeinde anerkannten Schützenvereine 50m
  - Ein Vertreter der auswärtigen Schützenvereine, die durch die Entrichtung einer Benützungsgebühr Gastrecht geniessen.
  - Ein Vertreter der übrigen Schützenvereine (Armbrust, Sport, Vorderlader, usw.)
  - Ein Vertreter der Genossenschaft Schützenstube
  - Ein Mitglied des Gemeinderates.
  - Von Amtes wegen der Standwart. (Beratendes Mitglied)
- Sie gibt sich ein Organisationsstatut (Anhang 1), das vom Gemeinderat genehmigt wird.

### Art. 6

#### *Standwart*

Der Standwart ist der Schiessstandverwaltung unterstellt.

Er übt die Aufsicht über die Benützung und Instandhaltung der Schiessanlage aus.

Er ist verantwortlich für Reinigung, Pflege und Instandhaltung der Anlagen, für die Bereitstellung der Scheiben sowie für den ordnungsgemässen Gebührenbezug.

Er erstellt den Benützungsplan und trifft die notwendigen Vorbereitungen für die Benützung der Schiessanlage.

Ausserordentliche Instandstellungsarbeiten, die er nicht bewältigen kann, sind der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden und die Schiessstandverwaltung zu orientieren.

## **SCHIESSBETRIEB**

---

### Art. 7

#### *Schiesszeiten*

Alljährlich vor Ende Jahr sind von den Vereinsvertretern die Schiesstage für das folgende Jahr festzulegen und ein Benützungsplan aufzustellen. Freie Scheiben stehen gegen Entgelt zur Verfügung.

Zusätzliche im Benützungsplan nicht aufgeführte Scheibenbestellungen sind dem Standwart mit Angabe von Gesuchsteller, Zeit, Datum, Scheibenzahl und -bilder mindestens eine Woche vor dem Anlass schriftlich zu melden. Dieser prüft die Gesuche und entscheidet mit Orientierung der Gesuchsteller über Freigabe zum gewünschten Zeitpunkt. Die Aufgaben sind im Anhang II aufgeführt.

Die Schiesszeiten sind wie folgt festgesetzt:

Dienstag - Freitag:	08.00-11.30 Uhr und 13.30-19.00 Uhr
Samstag:	08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Sonntag:	08.00-12.00 Uhr ( in der Regel 3 Sonntage pro Jahr)

Während der Sommerzeit: Dienstag-Freitag je bis 20.00 Uhr

Mit Kleinkaliberwaffen (Gewehre und Sportpistolen SPK) darf die ganze Woche ab 08.00 Uhr geschossen werden. Auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Instandhaltung ist Rücksicht zu nehmen.

Ausnahmen bewilligt der Standwart nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Standkommission.

### Art. 8

#### *Ruhetage und Ruhezeiten*

Am Montag bleibt der Schiessstand geschlossen, ebenso von Dienstag bis Freitag über die Mittagszeit von 11.30 - 13.30 Uhr.

Es werden folgende Ruhetage angeordnet:

- 2 Wochen während den Schulferien im Sommer, in der Regel im Juli

- Ostern und Pfingsten je Samstag bis inkl. Montag
- Eidg. Bettag
- Weitere Ruhetage werden anlässlich der Schiesstagezuteilung bekanntgegeben.

Ausnahmen bewilligt die Standkommission.

#### Art. 9

#### *Benützungsgebühren*

Die Benützungsgebühren sind in den Anhängen III bis VII geregelt.

#### Art. 10

#### *Freies Training*

Die freien Trainings sind nur für Mitglieder jener Vereine bestimmt, die in der Standkommission vertreten sind.

Die Schiesszeiten sind wie folgt festgelegt:

- 25m und 50m    Mittwoch
  - Kleinkaliber    Donnerstag
  
  - 300m
  - Jagdwaffen  
  und Vorderlader
- }
- Normale Standöffnungszeiten, sofern die Scheiben nicht anderweitig belegt sind.

#### *Spez. Weisungen*

25 m/50m/100m

Es ist ausschliesslich der Zahlautomat zu benützen.

Ausnahme: Vereine mit reservierten Scheiben sowie Schützen mit einem Abonnement.

Art. 11

*Gewerbliches  
Einschiessen von  
Waffen durch Firmen  
gemäss Anhang VI*

Die Bewilligung für das Einschiessen von Waffen erteilt die Schiessstandverwaltung. Es gelten die folgenden Schiesszeiten:

Dienstag und	08.00-11.30 Uhr
Freitag	13.30-19.00 Uhr
Mittwoch	08.00-11.30 Uhr
Donnerstag	08.00-11.30 Uhr
Samstag	nach telefonischer Vereinbarung mit dem Stand- wart.

Die Firmen melden das Einschiessen von Waffen telefonisch beim Standort.

Art. 12

*Sicherheitsvorschriften*

Sind gemäss den Reglementen des VBS, des SSV und der USS strikte einzuhalten. Auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Instandhaltung ist Rücksicht zu nehmen.

Ist die 50m-Anlage von den Kleinkalibergewehrschützen belegt, ist das Schiessen mit grosskalibrigen Waffen nicht gestattet.

Art. 13

*Haftung - Versicherung  
allgemein*

Zur Abdeckung des Unfall- und Haftpflichtrisikos muss jeder Benutzer der Anlage gegen die Folgen von Unfall und Haftpflicht versichert sein. Jede Haftpflicht der Eigentümerin der Anlage wird abgelehnt. Organisatoren von Schützenfesten haben bei der USS eine Spezialversicherung abzuschliessen.

Für Unfälle und Sachbeschädigungen, welche vorsätzlich, fahrlässig oder durch unrichtige Handhabung entstehen und durch die Versicherungen nicht gedeckt werden, haftet der Verursacher.

Sachbeschädigungen sind im Präsenzheft aufzuführen.

Jedes Schiessen muss unter Leitung eines sachkundigen Schützenmeisters stehen, der die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb trägt. Einzelschützen, die das

Schiessen nicht beherrschen, sind nicht berechtigt, die Anlage ohne Anwesenheit eines Schützenmeisters zu benützen.

Auf der 25m-Anlage darf nur mit Ordonnanz- und UIT-Waffen geschossen werden. Spezialbewilligungen sind vorbehalten.

#### Art. 14

*Einschreibepflicht für  
25m, 50m und 100m  
Anlagen*

Im Stand liegt ein Präsenzheft auf. Jeder Benützer der entsprechenden Anlage hat sich vor Schiessbeginn einzutragen. Bei Veranstaltungen sind der Name des Vereins, des Verantwortlichen sowie die Scheibenbenützungszeiten einzutragen.

#### Art. 15

*Persönliches  
Abonnement 25m  
+ 50m und 100m  
(nur Vorderlader)*

Zum Bezug eines Abonnementes sind nur Schützen berechtigt, die Mitglied eines in der Schiessstandkommission der Gemeinde Emmen vertretenen Vereins sind.

Das persönliche Abonnement ist nicht übertragbar. Jeder Missbrauch hat den Entzug zur Folge.

Schiessen neben dem Schlüsselinhaber weitere Schützen, die nicht im Besitze eines Abonnementes sind, ist die Anlage mit dem Zahlautomat zu bedienen. Die Schützen ohne Abonnement haben einen eigenen „Block“ zu bilden.

Die Abonnementsgebühren sind im Anhang V geregelt.

#### Art. 16

*Jagdwaffen*

Für das Schiessen mit Jagdwaffen sind Abonnemente ungültig.

Art. 17

*Schiessen mit  
automatischen Waffen*

Es darf auf der ganzen Anlage nur im Einzelschuss (kein Seriefeuer) geschossen werden.  
Zugelassen sind Ordonnanzwaffen, Jagd- und Sportwaffen.

Art. 18

*Deponieren von  
Munition*

Den Vereinen steht im Munitionsraum eine zugeteilter Platz zur Verfügung.

Art. 19

*Deponieren von  
Utensilien*

Den Vereinen steht in den Büroräumen ein Schrank zur Verfügung. Das Einlagern von Munition und Waffen ist untersagt.

Art. 20

*Waffenreinigung*

Der Waffenreinigungsraum. steht ausgenommen bei Bundesprogramm-Schiessen, allen Schützen zur Verfügung.

Art. 21

*Schützenstube*

Die Schützenstube steht im Rahmen des Mietvertrages für alle Besucher offen. Gewehre und Bajonette dürfen nicht in die Schützenstube mitgenommen werden.  
Veranstaltungen ausserhalb der normalen Standöffnungszeiten sind dem Standwart zu melden.  
Der Betrieb der Schützenstube sowie die Zuteilung des Inventars ist im Mietvertrag zwischen der Gemeinde Emmen und dem Mieter geregelt.

Art. 22

*Scheibenstand*

Das Betreten der Scheibenstände ist nur den von der Standkommission berechtigten Personen gestattet.

Art. 23*Scheiben*

Es muss das vom Standwart zur Verfügung gestellte Scheibenmaterial benützt werden.

Art. 24*Scheibenbilder*

Die üblichen Scheibenbilder sowie das Klebematerial werden den Schützen zur Verfügung gestellt

Art. 25*Hülsen und Reinigung*

Die in der Standkommission vertretenen Vereine können die anfallenden Patronenhülsen behalten. Alle übrigen Organisationen haben diese dem Standwart zuhanden der Gemeinde zu überlassen. Die Hülsen sind getrennt von anderen Abfällen in die vorgesehenen Behälter zu deponieren. Mehrfach verwendbare Patronenhülsen sind den Schützen zu überlassen. Der Standwart ist vorgängig darüber zu informieren. Nach Beendigung des Anlasses ist der Stand in Ordnung zu bringen.

Art. 26*Schlüsselverluste*

Für Verluste von Schlüsseln ist jeder Verein und jeder Einzelschütze der Schiessstandverwaltung direkt verantwortlich und hat eventuelle Ersatzkosten zu tragen.

**FINANZIELLES**Art. 27*Leistungen der Gemeinde*

Die Gemeinde stellt den Standwart und organisiert seine Stellvertretung. Auswärtigen Benützern werden die Aufwendungen des Standwartes gemäss Anhang IV separat verrechnet.

Art. 28

*Leistungen der  
Schützenvereine für  
automatische Scheiben*

Die Schützenvereine haben Benützungsgebühren zu entrichten. Diese sind im Anhang VII geregelt.

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

Art. 29

*Änderung des  
Reglementes*

Der Gemeinderat kann die vorliegenden Richtlinien sowie die Anhänge dazu, nach Vernehmlassung durch die Standkommission, abändern oder ergänzen.

Art. 30

*Inkrafttreten*

Die vorliegenden revidierten Richtlinien inkl. der Anhänge I - VIII treten auf den 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzen alle früheren Reglemente, Verordnungen, Vereinbarungen und Bestimmungen.

Emmenbrücke, den 16. Januar 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:  
P. Schnellmann

Der Gemeindeschreiber:  
P. Vogel

ORGANISATION  
der  
Standkommission der Schiessanlage Hüslenmoos

---

Art. 1

*Aufgaben der  
Standkommission*

- a) Regelung des Schiessbetriebes
- b) Durchsetzung von Ordnung und Disziplin
- c) Wahrung der Schützeninteressen
- d) Die Protokolle der Standkommissionssitzungen sind allen unter Art. 2 aufgeführten Vereinen zuzustellen

Art. 2

*Organisation der  
Standkommission*

Die Standkommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem zuständigen Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Emmen
- b) einem Vertreter der 300m Sektionen der Gemeinde Emmen
- c) einem Vertreter der 50m Sektionen der Gemeinde Emmen
- d) einem Vertreter der externen Sektionen
- e) einem Vertreter der übrigen Schiessvereine
- f) einem Vertreter der Genossenschaft Schützenstube
- g) dem Standwart (Beratendes Mitglied)

Art. 3

*Wahl der  
Standkommissions-  
mitglieder*

Die Mitglieder der Standkommission gemäss Art. 2 werden auf Vorschlag der Schützenvereine vom Gemeinderat gewählt.

Art. 4

*Teilnahme an Sitzungen  
mit beratender Funktion*

Die Standkommission kann zu ihren Sitzungen weitere Teilnehmer einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

## AUFGABEN DES STANDWARTES

---

### 1. Unterstellung

Er ist dem Schiessstandverwalter unterstellt.

### 2. Aufgaben

#### a) Schiessbetrieb

- Aufsicht über Benützung, Schiessbetrieb und Instandhaltung der Schiessanlage.
- Nimmt Anregungen und Reklamationen entgegen, erledigt sie oder leitet sie an die betreffende zuständige Stelle weiter.
- Verbindungsmann zwischen den Vereinen, Verbänden und der Gemeindeverwaltung (Präsident Schiessstandkommission, Bauamt, BABLW, Mieter der Schützenstube usw.)
- Nimmt Scheibenbestellungen entgegen, koordiniert und bestätigt sie. Kopie an Schiessstandverwaltung und Mieter der Schützenstube.
- Abonnements- und Zahlkartenausgabe.
- Zuständig für den Gebührenbezug.
- Entscheidet über Gesuche gemäss Art. 6 des Reglementes.

#### b) Schiesstagezuteilung

- Koordiniert zusammen mit den Vereinen die Schiesstagezuteilung und erstellt den Belegungsplan.

#### c) Allgemeines

- Ist verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf des Schiessbetriebes, den Gebührenbezug und die entsprechende Abrechnung mit der Gemeindeverwaltung.
- Reinigung der gesamten Schiessanlage.
- Kontrolliert nach Schiessschluss sämtliche Räume.
- Bedient und wartet die Heizung, inkl. Entleerung der frostgefährdeten Wasserleitungen.
- Öffnet und schliesst die Schiessanlage.
- Organisiert den Hülsenverkauf und rechnet mit der Gemeindeverwaltung ab.
- Kontrolliert und wartet die Gebäude und technischen Einrichtungen. Meldet grössere Reparaturen und Schäden der zuständigen Amtsstelle.
- Hält die Brandlöscheinrichtungen in Bereitschaft.

**BENÜTZUNGSGEBÜHREN**

für die in der Schiessstandkommission vertretenen Vereine

1. 300 MeterZugscheiben, pro Scheibenstunde  
autom. Scheiben, Schussgeld pro Schussnach Absprache  
siehe Anhang 72. 50/100 MeterPistolensektionen pro Scheibenstunde  
100 Meter, pro Scheibenstunde  
Kleinkaliber, pro Scheibenstunde  
Die Kleinkalibersektion hat das notwendige  
Scheiben- und Klebematerial selbst anzuschaffen.Fr. 1.60  
Fr. 1.60  
Fr. 1.203. 25 Meter

Pro Block und Stunde (5 Scheiben)

Fr. 10.--

4. Zahlautomaten 50-Meter

Pro Stunde

Fr. 12.--

5. Stundenentschädigung für den Standwart

Nach separater Regelung

6. Benützerkarte 25m/50m/100ma) Grundtarif  
(Diese Karte kann von Vereinen und Schützen  
erworben werden).

Fr. 20.--

b) Tarife:

Stundenansatz	25m	Pistole und Vorderlader	Fr. 15.--
Stundenansatz	50m	Pistole/Vorderlader u. Jagdwaffen	Fr. 6.--
Stundenansatz	100m	Gewehr/Vorderlader u. Jagdwaffen	Fr. 8.--

Besonderes:

a) Für die Durchführung des Pistolenfeldschiessens, des Kleinkaliber-Volks-schiessens sowie aller Schiessen, die der Förderung des Nachwuchses dienen, sind keine Scheibengebühren zu entrichten.

b) Bei Durchführung von Schützenfesten, Gruppenschiessen und ähnlichen Veranstaltungen gelten folgende Ansätze:

50/100 m	Fr. 2.--	
KK	Fr. 1.70	je pro Scheibenstunde
Duell	Fr. 10.--	

Autom. Scheiben, Schussgeld pro Schuss      siehe Anhang 7

c) Scheibenabbestellungen müssen mindestens 8 Tage vor dem reservierten Termin erfolgen. Ist dies nicht der Fall, wird der halbe Tarif laut Anhang III verrechnet.

**BENÜTZUNGSGEBÜHREN**

für Einzelschützen und in der Schiessstandkommission nicht vertretene Vereine und Organisationen

---

1. 300 Meter

Zugscheibe pro Scheibenstunde	nach Absprache
autom. Scheibe, Schussgeld pro Schuss	Fr. -.28
  
2. 50 Meter

pro Scheibenstunde für Vereine	Fr. 6.--
Sofern das Scheibenmaterial gebracht wird (betrifft nur Kleinkaliber)	Fr. 4.50
Zahlautomat pro Stunde	Fr. 12.--
  
3. 100 Meter

pro Scheibenstunde Für Vereine	Fr. 18.--
Für Einzelschützen	Fr. 25.--
  
4. 25 Meter

Pro Block und Stunde (5 Scheiben) Für Vereine	Fr. 18.--
Für Einzelschützen	Fr. 25.--
  
5. Stundenentschädigungen für den Standwart

Nach separater Regelung
  
6. Benützerkarte 25m/50m/100m

a) Grundtarif	Fr. 20.--
Diese Karten können von allen Schützen erworben werden.	
b) Stundenansatz      25m    Pistolen und Vorderlader	Fr. 25.--
Stundenansatz      50m    Pistole/Vorderlader u. Jagdwaffen	Fr. 12.--
Stundenansatz      100m    Gewehr/Vorderlader u. Jagdwaffen	Fr. 25.--
c) Waffengeschäfte	
Stundenansatz      25m	Fr. 20.--
50m	Fr. 10.--
100m	Fr. 20.--

Besonderes:

- a) Für die Durchführung von Schiessen, die der Förderung und Ausbildung des Nachwuchses dienen, d.h. Juniorenwettkämpfe, ist die Hälfte der aufgeführten Gebühren zu entrichten.
- b) Bei der Durchführung von Schützenfesten, Gruppenschiessen und ähnlichen Veranstaltungen werden die Benützungsgebühren durch den Standort, nach Rücksprache mit der Schiessstandverwaltung, von Fall zu Fall festgelegt unter Orientierung der Schiessstandverwaltung.
- b) Scheibenabbestellungen müssen mindestens 8 Tage vor dem reservierten Termin erfolgen. Ist dies nicht der Fall, wird der halbe Tarif laut Anhang IV verrechnet.

**PERSÖNLICHE SCHLÜSSELABONNEMENTE**in der Standkommission vertretene Vereine

---

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Einmaliges Schlüsseldepot  | Fr. 20.-- |
| 2. <u>50 m/100m</u>   |           |
| a) 50m (grün)<br>Sportgewehr - Kleinkaliber   | Fr. 35.-- |
| b) 50m (rot)<br>alle Pistolen, Gross- und Kleinkaliber<br>(inkl. Vorderlader 50m und 100m)            | Fr. 40.-- |
| c) 50m (gelb)<br>Junioren bis zum 20. Altersjahr, Sport-<br>gewehr- Kleinkaliber sowie Pistole        | Fr. 20.-- |
| 3. <u>25 m</u>  |           |
| a) 25 m (blau)<br>Pistolen, Gross und Kleinkaliber  | Fr. 50.-- |
| b) 25m/50m (braun) Kombi<br>Pistolen, Gross- und Kleinkaliber<br>(inkl. Vorderlader 25m/50m und 100m) | Fr. 70.-- |

**EINSCHIESSEN VON WAFFEN**

---

Folgende Firmen schiessen gewerbsmässig Waffen ein:

Andreto AG, Grabenstr. 10, Postfach 15, 6301 Zug	Fr. 320.--	1 Schlüssel
Boller-Waffen, Stadtstrasse 52, 6204 Sempach-Stadt	Fr. 320.--	1 Schlüssel
Dahinden Beat, Gerliswilstr. 50, 6020 Emmenbrücke	Fr. 140.--	1 Schlüssel
Grünig + Elmiger AG, Industriestr. 22, 6102 Malters	Fr. 320.--	1 Schlüssel
Marti Waffen AG, Herr Serge Marti, Oberdorfstr. 6a, 6340 Baar	Fr. 320.--	1 Schlüssel
von Mentlen Patrik, Flüelerstr. 72, 6460 Altdorf	Fr. 320.--	1 Schlüssel
Stampfli Fritz, Hertensteinstrasse 42, 6004 Luzern	Fr. 320.--	1 Schlüssel
Zimmermann Waffen und Jagdoptik AG, Winkelriedstrasse 3, 6003 Luzern	Fr. 320.--	1 Schlüssel

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schiessstandverwaltung.

**BENÜTZUNGSGEBÜHREN**

für die automatischen Scheiben 300m

Schussgeld pro Schuss inkl. Standwartentschädigung, Einrichten und Aufräumen des Standes

1.	Obligatorisches Programm	Fr. -.14
2.	Offizielles Vereinstraining	Fr. -.16
3.	Feldschiessen	Fr. -.11
4.	Jungschützenkurse und Wettkämpfe	
	- Einheimische	Fr. .--
	- Auswärtige	Fr. -.11
5.	Schiessen der Emmer Vereine mit auswärtiger Beteiligung, wie Kantonaler GM-Final und Einzeltraining ausserhalb des offiziellen Vereinstrainings	Fr. -.19
6.	Matchverband Amt Hochdorf, Matchverband Luzern, LKSV und Kapo	Fr. -.20
7.	Übrige Schiessen	Fr. -.28
8.	Bundesfeierschiessen	Fr. .--

## MITGLIEDER DER SCHIESSSTANDKOMMISSION

VEREINSVERTRETUNGEN

---

- Schnellmann Peter, Wattenwylstr. 2, 6020 Emmenbrücke  
Präsident
- Thali Joe, Kapfweid 23, 6020 Emmenbrücke  
Vertreter der 300m Sektionen
- Gerber Ernst, Eschenbachstr. 37, 6023 Rothenburg  
Vertreter der 50m Sektionen
- Jäggi Martin, Küntwilerstr. 48, 6343 Rotkreuz  
Vertreter der externen Sektionen
- Stähli Werner, Rosenaustr. 19, 6032 Emmen  
Vertreter der Armbrust- /Sport-/Vorderladersektionen
- Hauser Walter, Obere Wiese 13, 6020 Emmenbrücke  
Vertreter der Genossenschaft Schützenstube
- Bühlmann Alois, Kapfstr. 4, 6020 Emmenbrücke  
Standwart (Beratendes Mitglied)